Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

des
Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen am 19.01.2026 folgende Haushaltssatzung 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	647.750,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	687.750,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	640.790,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	679.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 40.000,00 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Umlagebedarf für das Haushaltsjahr 2026 wird durch die Mitgliedsgemeinden aufgrund der Verbandssatzung wie folgt getragen:

a) Die nicht gedeckten Verwaltungskosten sind von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl am 30.06.2025 aufzubringen. Der Kopfbetrag je Einwohner beträgt hiernach 9,366279378 €.

b) Die Abrechnung der Kurskosten erfolgt gemäß § 11 der Verbandssatzung.

§ 7

- e n t f ä l l t -

§ 8

Bei der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW gilt folgendes:

1. Erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € vor.

2. Über unerhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verbandsvorsteher in eigener Zuständigkeit. Sie sind im Rahmen des Jahresabschlusses zu erläutern.

   Als unerheblich i.S.d. § 83 Abs. 1 GO NRW gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um nicht mehr als 5.000,00 € übersteigen.

3. Mehraufwendungen, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen von anderen Kostenträgern, Verrechnungen, Durchbuchungen pp.), sowie Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen) gelten stets als unerheblich.

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch das Umnummerieren von Sachkonten bzw. die Änderung von Zuordnungen entstehen, gelten als unerheblich.

§ 9

Für den Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW gilt Folgendes:

1. Als erheblich i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag (bei geplantem Haushaltsausgleich), der den Betrag in Höhe von 150.000,00 € übersteigt.

2. Als erheblich i.S.d § 81 Abs. 2 Nr.1 GO NRW gilt ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant, der 10 v.H. der Bilanzsumme des vorausgegangenen Haushaltsjahres übersteigt.

3. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen i.S.d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 v.H. des Gesamtvolumens des Gesamtergebnisplanes (ordentliche Aufwendungen) bzw. des Gesamtfinanzplans (Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4. Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungen, deren voraussichtliches Gesamtvolumen nicht mehr als 5.000,00 € betragen.

2. Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit mit ihren Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2026 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 02.02.2026 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 12.02.2026 (Az.: 15.1/13/11-2026-) erteilt worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschulzweckverband Südkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 19.02.2026

Jorma Klauss
- Verbandsvorsteher -